

BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Ausstellungsdatum: 17.09.2024 | Version 1.0

1 ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktform Gemisch

Produktname BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL

IS CONL, BCR-ABL IS CONN

Produktcode 145394-145400

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs

Kalibrierungslösung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen

Asuragen, Inc.

2150 Woodward St. Suite 100

Austin, TX 78744

USA

Tel.: +1 512 681 5200

Gebührenfreie Tel. in den USA: +1 877 777 1874

E-Mail: support@asuragen.com

Internetadresse: www.asuragen.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer Tel.: +1 512 681 5200, gebührenfreie Tel. in den USA: +1 877 777 1874

2 ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Nicht eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

EUH-statements EUH208 — Enthält 3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-(26172-55-4), 3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl-(2682-20-4). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die keine Einstufung bewirken

Die Exposition kann bei Personen mit bereits bestehenden Augen-, Haut- oder

Atemwegserkrankungen zu einer Verschlimmerung führen.

Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Der Stoff/das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e) in einer Konzentration von mindestens 0,1 Gewichtsprozent, der/die in die gemäß Artikel 59(1) der REACH-Verordnung erstellte Liste aufgenommen wurde(n), weil er/sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweist/aufweisen, oder der/die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweist/aufweisen.

3 ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Wasser	(CAS-Nr.) 7732-18-5	99,441	Nicht eingestuft.
	(EG-Nr.) 231-791-2		
Natriumchlorid	(CAS-Nr.) 7647-14-5	0,292	Nicht eingestuft.
Stoff mit nationalem/nationalen Arbeitsplatzgrenzwert(en)	(EG-Nr.) 231-598-3		
Ribonukleinsäuren	(CAS-Nr.) 63231-63-0	< 0,1	Nicht eingestuft.
1,3-Propanediol, 2-amino-2-(hydroxymethyl)-	(CAS-Nr.) 77-86-1	0,061	Nicht eingestuft.
	(EG-Nr.) 201-064-4		
Gelatine	(CAS-Nr.) 9000-70-8	0,05	Nicht eingestuft.
	(EG-Nr.) 232-554-6		
Magnesiumchlorid (MgCl2), Hexahydrat	(CAS-Nr.) 7791-18-6	0,005	Nicht eingestuft.
Magnesiumnitrat	(CAS-Nr.) 10377-60-3	< 0,003	Ox. Sol. 3, H272
	(EG-Nr.) 233-826-7		
3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-	(CAS-Nr.) 26172-55-4	< 0,0015	Acute Tox. 3 (oral), H301
	(EG-Nr.) 247-500-7		Acute Tox. 3 (dermal), H311
			Acute Tox. 4 (Einatmen), H332
			Skin Corr. 1B, H314
			Eye Dam. 1, H318
			Skin Sens. 1, H317
			STOT SE 3, H335
			Aquatic Acute 1, H400
			Aquatic Chronic 1, H410
3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl-	(CAS-Nr.) 2682-20-4	< 0,0015	Acute Tox. 3 (oral), H301
	(EG-Nr.) 220-239-6		Acute Tox. 2 (dermal), H310
	(EG-Index-Nr.) 613-326-00-9		Acute Tox. 2 (Einatmen: Staub, Nebel), H330
			Skin Corr. 1B, H314
			Eye Dam. 1, H318
			Skin Sens. 1A, H317
			STOT SE 3, H335
			Aquatic Acute 1, H400 (M=10)
			Aquatic Chronic 1, H410
5'-Adenylsäure, Homopolymer, Kaliumsalz	(CAS-Nr.) 26763-19-9	0,001	Nicht eingestuft.



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzen (%)
3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-	(CAS-Nr.) 26172-55-4	(0,0002 ≤ C < 0,0015) EUH208
	(EG-Nr.) 247-500-7	(0,0015 ≤ C < 100) Skin Sens. 1A; H317
		(0,06 ≤ C < 0,6) Skin Irrit. 2; H315
		(0,06 ≤ C < 0,6) Eye Irrit. 2; H319
		(0,5 ≤ C < 100) EUH071
		(0,5 ≤ C < 100) Skin Corr. 1B; H314
		(0,6 ≤ C < 1,5) Skin Corr. 1C; H314
		(0,6 ≤ C < 100) Eye Dam. 1; H318
3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl-	(CAS-Nr.) 2682-20-4	(0,0002 ≤ C < 0,0015) EUH208
	(EG-Nr.) 220-239-6	(0,0015 ≤ C < 100) Skin Sens. 1A; H317
	(EG-Index-Nr.) 613-326-00-9	(0,06 ≤ C < 0,6) Skin Irrit. 2; H315
		(0,06 ≤ C < 0,6) Eye Irrit. 2; H319
		(0,5 ≤ C < 100) EUH071
		(0,6 ≤ C < 100) Eye Dam. 1; H318
		(0,6 ≤ C < 1,5) Skin Corr. 1C; H314
		(1,5 ≤ C < 100) Skin Corr. 1B; H314

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

4 ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen	Niemals einer bewusstlosen Person etwas über den Mund zuführen. Bei
allgemein	Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (möglichst Produktkennzeichnung vorzeigen).
	Wenn das Produkt biologisch kontaminiert ist, sind alle Vorschriften der
	Einrichtung bezüglich der potenziellen Freisetzung von Pathogenen zu befolgen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen	Bei Auftreten von Symptomen: Ins Freie begeben und den mutmaßlichen Bereich
nach Einatmen	belüften. Bei anhaltenden Atemproblemen ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen	Kontaminierte Kleidung entfernen. Den betroffenen Bereich mindestens 15
nach Hautkontakt	Minuten lang mit viel Wasser waschen. Bei entstehender oder anhaltender Reizung
	ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen	Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell
nach Augenkontakt	vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
	Ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.
nach Verschlucken	

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen	Unter den vorhersehbaren Bedingungen der gewöhnlichen Verwendung ist keine erhebliche Gefahr zu erwarten.
Symptome/Auswirkungen nach	Längere Exposition kann Reizungen verursachen.
Einatmen	
Symptome/Auswirkungen nach	Längere Exposition kann Hautreizungen verursachen. Enthält
Hautkontakt	3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-(26172-55-4), 3(2H)-Isothiazolon, 2-
	Methyl-(2682-20-4). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
Symptome/Auswirkungen nach Augenkontakt	Kann leichte Reizungen der Augen verursachen.



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS

CONH, BCR-ABL IS CONL, BCR-ABL IS CONN

Symptome/Auswirkungen nach

Verschlucken

Verschlucken kann zu schädlichen Wirkungen führen.

Chronische Symptome Kann bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen auslösen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, den Produktbehälter oder das Etikett bereithalten.

5 ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Für den umgebenden Brand geeignete Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel Nicht bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr Nicht entzündbar.

Explosionsgefahr Das Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität Unter normalen Bedingungen kommt es nicht zu gefährlichen Reaktionen.

Gefährliche In Spurenmengen: Kohlenstoffoxide (CO, CO₂). Chlorverbindungen.

Verbrennungsprodukte Stickstoffoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen bei Bränden Bei der Bekämpfung chemischer Brände vorsichtig vorgehen.

Hinweise für die Brandbekämpfung Zum Kühlen freiliegender Behälter Sprühwasser oder Wassernebel

verwenden.

Schutz während der Brandbekämpfung Den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung

einschließlich Atemschutz betreten.

6 ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen vermeiden (Dampf, Maßnahmen Nebel, Sprühnebel). Wenn das Produkt biologisch kontaminiert ist, sind alle Vorschriften der

Einrichtung bezüglich der potenziellen Freisetzung von Pathogenen zu befolgen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden.

Notfallverfahren Unnötiges Personal evakuieren.

Maßnahmen im Falle einer Staubfreisetzung Staubbindemittel.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung Das Reinigungsteam mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallverfahren Den Bereich belüften. Bei Ankunft am Unfallort wird von einem Ersthelfer erwartet, dass er

das Vorhandensein von Gefahrengütern erkennt, sich selbst und die Öffentlichkeit schützt, den Bereich sichert und die Unterstützung von geschultem Personal anruft, sobald die

Bedingungen dies zulassen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Rückhaltung Verschüttete Flüssigkeiten mit Sperren oder adsorbierenden Materialien zurückhalten bzw.

aufnehmen, um eine Migration und das Eindringen in die Kanalisation oder Fließgewässer

zu verhindern.

Methoden zur Reinigung Verschüttetes Material sofort beseitigen und den Abfall sicher entsorgen. Mit inertem, saugfähigem Material (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Siliziumdioxidgel)

aufsaugen. Verschüttetes Material zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter transferieren. Nach einer Verschüttung die zuständigen Behörden verständigen.

Sonstige Angaben Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Überschrift 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition und persönliche Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13, Hinweise zur Entsorgung.

7 ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren bei der Das Material kann während des Gebrauchs biologisch mit pathogenen

Aufbereitung Organismen kontaminiert werden.

Schutzmaßnahmen zur Hände und andere exponierte Bereiche vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sicheren Handhabung sowie bei der Beendigung der Arbeit mit einer milden Seife und Wasser waschen.

Längeren Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Einatmen von

Dämpfen, Nebel, Sprühnebel vermeiden.

Hygienemaßnahmen Die Handhabung muss in Übereinstimmung mit zweckmäßigen und geeigneten

Arbeitshygiene- und Sicherheitsvorkehrungen erfolgen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen Geltende Vorschriften einhalten.

Lagerbedingungen Gemäß den geltenden nationalen Lagerklassensystemen lagern. Behälter bei

Nichtgebrauch geschlossen halten. An einem trockenen, kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und

unverträglichen Materialien schützen bzw. geschützt lagern.

Unverträgliche Materialien Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Kalibrierungslösung

8 ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Die Rechtsgrundlage für Grenzwertinformationen in Abschnitt 8.1, einschließlich der nationalen Gesetzgebung oder Bestimmung, die zu einem bestimmten Grenzwert führt, ist Abschnitt 16 zu entnehmen.

Natriumchlorid (7647-14-5)		
Lettland	OEL TWA (Rechtsgrundlage: Reg. Nr. 325)	5 mg/m³
Litauen	OELTWA (Rechtsgrundlage: 23. HN 2011)	5 mg/m ³

3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)		
Österreich	OEL TWA (Rechtsgrundlage: BGBl. II Nr. 254/2018)	0,05 mg/m³



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

3(2H)-Isothi	3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)		
Österreich	Chemische Kategorie des OEL (Rechtsgrundlage: BGBl. II Nr. 254/2018)	Hautsensibilisator	
Schweiz	OEL STEL (Rechtsgrundlage: OLVSNAIF)	0,4 mg/m³ (inhalierbarer Staub)	
Schweiz	OEL TWA (Rechtsgrundlage: OLVSNAIF)	0,2 mg/m³ (inhalierbarer Staub (5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon))	

3(2H)-Isoth	3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl- (2682-20-4)		
Österreich	OEL TWA (Rechtsgrundlage: BGBI. II Nr. 254/2018)	0,05 mg/m³ (5-Chlor-2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on und 2-methyl-2,3-dihydroisothiazol-3-on-Mischung im Verhältnis 3:1)	
Österreich	Chemische Kategorie des OEL (Rechtsgrundlage: BGBI. II Nr. 254/2018)	Hautsensibilisator	
Schweiz	OEL STEL (Rechtsgrundlage: OLVSNAIF)	0,4 mg/m³ (inhalierbarer Staub)	
Schweiz	OEL TWA (Rechtsgrundlage: OLVSNAIF)	0,2 mg/m³ (inhalierbarer Staub (5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon, Mischung mit 2-Methyl-3(2H)-isothiazolon))	
Schweiz	Chemische Kategorie des OEL (Rechtsgrundlage: OLVSNAIF)	Sensibilisator	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technischeNotfall-Augenduschen und Sicherheitsnotduschen müssen in unmittelbarer **Steuerungseinrichtungen**Nähe von möglichen Expositionen zur Verfügung stehen. Für ausreichende

Belüftung sorgen, insbesondere in beengten Bereichen. Sicherstellen, dass

alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.

Persönliche Schutzausrüstung Handschuhe. Schutzkleidung. Schutzbrille. Persönliche Schutzausrüstung

sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/425, CEN-Normen und in Absprache

mit dem Hersteller der Schutzausrüstung ausgewählt werden.







Materialien für Schutzkleidung Chemisch resistente Materialien und Textilien.

Handschutz Schutzhandschuhe tragen.
Augenschutz Schutzhandschuhe tragen.
Chemikaliensichere Schutzbrille.
Haut- und Körperschutz Geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz Bei Überschreitung der Expositionsgrenzen oder Auftreten von

Reizungen muss ein genehmigter Atemschutz getragen werden. Bei unzureichender Belüftung, sauerstoffarmer Atmosphäre oder bei unbekanntem Expositionsgrad muss ein zugelassener Atemschutz getragen

werden.

Sonstige Angaben Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

9 ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand Flüssig

Farbe, AussehenKeine Daten verfügbarGeruchKeine Daten verfügbarGeruchsschwelleKeine Daten verfügbarpHKeine Daten verfügbarVerdampfungsgeschwindigkeitKeine Daten verfügbar

 $\begin{array}{lll} \textbf{Schmelzpunkt} & & \approx 0 \\ \textbf{Gefrierpunkt} & & \approx 0 \\ \end{array}$

Siedepunkt $\approx 100 \,^{\circ}\text{C} \, (212 \,^{\circ}\text{F})$



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Flammpunkt
Selbstentzündungstemperatur
Zersetzungstemperatur
Entzündbarkeit
Dampfdruck

Relative Dampfdichte bei 20 °C

Relative Dichte Löslichkeit

Asuragen®

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser

Viskosität Explosive Eigenschaften Oxidierende Eigenschaften

Untere und obere Explosionsgrenze

Seitenverhältnis für Partikel
Aggregatzustand für Partikel
Agglomerationszustand für Partikel
Spezifische Oberfläche für Partikel

Staubigkeit für Partikel

Keine Daten verfügbar
Löslich.
Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar

Nicht zutreffend Nicht zutreffend Nicht zutreffend Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

10 ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Unter normalen Bedingungen kommt es nicht zu gefährlichen Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es kommt nicht zu einer gefährlichen Polymerisation.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung, extrem hohe oder niedrige Temperaturen und unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter Umgebungsbedingungen ist keine Zersetzung zu erwarten.

11 ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Wahrscheinliche Haut, Augenkontakt, Einatmen, oral

Expositionswege

Akute Toxizität (Verschlucken) Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)



Asuragen[®]

Sicherheitsdatenblatt

BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS

CONH, BCR-ABL IS CONL, BCR-ABL IS CONN

Akute Toxizität (Hautkontakt) Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Akute Toxizität (Einatmen) Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

1,3-Propanediol, 2-amino-2-(hydroxymethyl)- (77-86-1)			
LD50, oral, Ratte			5900 mg/kg
LD50, dermal, Ratte			> 5000 mg/kg
Wasser (7732-18-5)			
LD50, oral, Ratte	> 90 ml/kg (Quelle	e: FOOD_JOUR	(N)
Magnesiumchlorid (MgCl2), Hexahydrat (7791-18-			
LD50, oral, Ratte	8100 mg/kg ((Quelle: NLM_0	_CIP)
Natriumchlorid (7647-14-5)			
LD50, oral, Ratte	3550 mg/kg (Spezie	es: Wistar)	
LD50, dermal, Kaninchen	> 10.000 mg/kg (Sp	ezies: New Zea	aland White)
LC50, Einatmen, Ratte	> 42 mg/l (Expositio	onszeit: 1 Std. –	– Quelle: ECHA_API)
Magnesiumnitrat (10377-60-3)			
LD50, oral, Ratte	5440 mg/kg	g (Quelle: IUCL	LID)
3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)			
3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)			
LD50, oral, Ratte 48		481 mg/kg (Qւ	uelle: IUCLID)
LC50, Einatmen, Ratte		1,23 mg/l/4 St	td.
ATE CLP (dermal) 3		300 mg/kg Kör	rpergewicht
3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl- (2682-20-4)			
LD50, oral, Ratte		120 mg/kg	(Quelle: EU_CLH)
LD50, dermal, Kaninchen		242 mg/kg	
LC50, Einatmen, Ratte		0,11 mg/l/4	4 Std.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Augenschädigung/-reizung Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Keimzellmutagenität Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Karzinogenität Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Reproduktionstoxizität Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei

einmaliger Exposition

Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

wiederholter Exposition Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Aspirationsgefahr

Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Symptome/Verletzungen nach

Einatmen

Längere Exposition kann Reizungen verursachen.

Symptome/Verletzungen nach

Hautkontakt

Längere Exposition kann Hautreizungen verursachen. Enthält

3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-(26172-55-4), 3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl-(2682-20-4). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

Symptome/Verletzungen nach

Augenkontakt

Kann leichte Reizungen der Augen verursachen.

Symptome/Schädigungen nach

Verschlucken

Chronische Symptome

Verschlucken kann zu schädlichen Wirkungen führen.

Kann bei empfindlichen Personen allergische Reaktionen auslösen.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Basierend auf verfügbaren Daten hat/haben der/die in diesem Gemisch enthaltene(n) Stoff(e), der/die nicht unten aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf den Menschen, da die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien nicht darauf zutreffen oder diese(r) Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

Unerwünschte Gesundheitswirkungen durch Bei Menschen oder Zieltieren sind keine endokrinschädlichen endokrinschädliche Eigenschaften Wirkungen zu erwarten.

12 ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

(chronisch)

Gewässergefährdend, kurzfristig

(akut)

Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Gewässergefährdend, langfristig

Nicht eingestuft. (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.)

Natriumchlorid (7647145)		
LC50 Fische	5560–6080 mg/l (Expositionszeit: 96 Std. – Spezies: Lepomis macrochirus [Durchfluss])	
EC50 Krebstiere	1000 mg/l (Expositionszeit: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna)	
LC50 Fische	12.946 mg/l (Expositionszeit: 96 Std. – Spezies: Lepomis macrochirus [statisch] Quelle: EPA)	
EC50 Krebstiere	340,7–469,2 mg/l (Expositionszeit: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna [statisch])	
NOEC, chronisch, Fische	252 mg/l (Spezies: Pimephales promelas)	

3(2H)Isothiazolon, 5Chlor2methyl (26172554)		
LC50 Fische 1,6 mg/l (Expositionszeit: 96 Std. – Spezies: Oncorhynchus mykiss [semistatisch])		
EC50 Krebstiere	4,71 mg/l (Expositionszeit: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna)	
EC50 Krebstiere 0,12–0,3 mg/l (Expositionszeit: 48 Std. – Spezies: Daphnia magna [Durchfluss])		



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

BCRABL IS CAL1, BCRABL IS CAL2, BCRABL IS CAL3, BCRABL IS CAL4, BCRABL IS CONH, BCRABL IS CONL, BCRABL IS CONN		
Persistenz und Abbaubarkeit	Erwartungsgemäß biologisch abbaubar.	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BCRABL IS CAL1, BCRABL IS CAL2, BCRABL IS CAL3, BCRABL IS CAL4, BCRABL IS CONH, BCRABL IS CONL, BCRABL IS CONN	
Bioakkumulationspotenzial	Es wird keine Bioakkumulation erwartet.

1,3Propanediol, 2amino2(hydroxymethyl) (77861)	
BCF Fische	3 (geschätzt anhand einer regressionsbasierten Gleichung)

Natriumchlorid (7647145)	
BCF Fische 1	(keine Bioakkumulation)

3(2H)Isothiazolon, 5Chlor2methyl (26172554)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow) 0,71–0,75 bei 20 °C	

3(2H)Isothiazolon, 2Methyl (2682204)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	0,26 bei 20 °C (bei pH 5)

12.4. Mobilität im Boden

BCRABL IS CAL1, BCRABL IS CAL2, BCRABL IS CAL3, BCRABL IS CAL4, BCRABL IS CONH, BCRABL IS CONL, BCRABL IS CONN	
Ökologie – Boden	Wird in den Boden aufgenommen. Wird bei Wasserkontakt ausgewaschen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1 % gemäß REACH Anhang XIII

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Basierend auf verfügbaren Daten hat/haben der/die in diesem Gemisch enthaltene(n) Stoff(e), der/die nicht unten aufgeführt ist/sind, keine endokrinschädlichen Eigenschaften in Bezug auf Nicht-Zielorganismen, da die in Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 und/oder in der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien nicht darauf zutreffen oder diese(r) Stoff(e) nicht offengelegt werden muss/müssen.

Unerwünschte Auswirkungen auf die Umwelt, Endokrinschädliche Wirkungen für die Umwelt sind verursacht durch endokrinschädliche Eigenschaften nicht zu erwarten.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Nicht bekannt.

Sonstige Angaben Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

13 ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung von Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und

Produkten/Verpackungen internationalen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Angaben Biologisch kontaminierte Materialien müssen verbrannt werden.

Umweltbezogene Angaben Unnötige Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

14 ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Die hierin angegebene(n) Versandbeschreibung(en) wurde/wurden gemäß bestimmten Annahmen zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB erstellt und können je nach einer Reihe von Variablen variieren, die zum Zeitpunkt der Erstellung des SDB bekannt waren oder nicht.



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Unterliegt keinen Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Unterliegt keinen Transportvorschriften

14.3. Transportgefahrenklassen

Unterliegt keinen Transportvorschriften

14.4. Verpackungsgruppe

Unterliegt keinen Transportvorschriften

14.5. Umweltgefahren

Unterliegt keinen Transportvorschriften

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Seeschiffsverkehr in Großmengen gemäß IMO-Rechtsakten

Nicht zutreffend

15 ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

15.1.1.1. Angaben gemäß REACH Anhang XVII

 $Aufgef \"{u}hrt \ in \ REACH \ Anhang \ XVII \ (Beschr\"{a}nkungsbedingungen). \ Die \ folgenden \ Beschr\"{a}nkungen \ gelten:$

3(b) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I	3(2H)-Isothiazolon, 5-
der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 – Beeinträchtigung der Sexualfunktion und	Chlor-2-methyl-
Fruchtbarkeit oder der Entwicklung, 3.8 – Andere Wirkungen als narkotische Wirkungen, 3.9 und 3.10	
3cb) Stoffe oder Gemische, die die Kriterien für eine der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der	3(2H)-Isothiazolon, 5-
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Gefahrenklasse 4.1	Chlor-2-methyl-

15.1.1.2. Angaben gemäß REACH-Kandidatenliste

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt ist/sind

15.1.1.3. POP (2019/1021) – Angaben zu persistenten organischen Schadstoffen

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der POP-Liste aufgeführt ist/sind (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe)

15.1.1.4. PIC-Verordnung EU (649/2012) - Angaben zu Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt ist/sind

15.1.1.5. Angaben gemäß REACH Anhang XIV

Enthält keine(n) Stoff(e), der/die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist/sind



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

15.1.1.6. Angaben zu Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1005/2009)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.1.1.7. Angaben zum EG-Inventar

1,3-Propanediol, 2-amino-2-(hydroxymethyl)- (77-86-1)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

Wasser (7732-18-5)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

Natriumchlorid (7647-14-5)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

Gelatine (9000-70-8)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

Magnesiumnitrat (10377-60-3)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl- (2682-20-4)

Aufgeführt im EWG-Verzeichnis EINECS (Europäisches Altstoffinventar)

15.1.1.8. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.1.3. Internationale Inventarlisten

1,3-Propanediol, 2-amino-2-(hydroxymethyl)- (77-86-1)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im japanischen ISHL (Industrielles Sicherheits- und Gesundheitsrecht)

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Wasser (7732-18-5)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)

Magnesiumchlorid (MgCl2), Hexahydrat (7791-18-6)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im japanischen ISHL (Industrielles Sicherheits- und Gesundheitsrecht)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)

Ribonukleinsäuren (63231-63-0)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

5'-Adenylsäure, Homopolymer, Kaliumsalz (26763-19-9)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Natriumchlorid (7647-14-5)

 $Aufgef \ddot{u}hrt\ im\ Verzeichnis\ des\ US-TSCA\ (Gesetz\ \ddot{u}ber\ die\ Begrenzung\ giftiger\ Stoffe)-Status:\ Aktiventur (Gesetz\ \ddot{u}ber\ die\ Begrenzung\ giftiger\ Stoffe)-Status:\ Aktiventur (Gesetz\ \ddot{u}ber\ die\ Begrenzung\ giftiger\ Stoffe)$

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

 $Aufgef \ddot{u}hrt im \, IECSC \, (Verzeichnis \, der \, Altstoffe, \, die \, in \, China \, produziert \, oder \, importiert \, werden)$

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

 $Aufgef \ddot{u}hrt\ im\ japanischen\ ISHL\ (Industrielles\ Sicherheits-\ und\ Gesundheitsrecht)$

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

 $\label{lem:aufgef} \textbf{Aufgef} \ddot{\textbf{u}} \textbf{hrt im NCI (Vietnam-Nationales Inventar chemischer Stoffe)}$

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Gelatine (9000-70-8)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im japanischen ISHL (Industrielles Sicherheits- und Gesundheitsrecht)

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)

Magnesiumnitrat (10377-60-3)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im japanischen ISHL (Industrielles Sicherheits- und Gesundheitsrecht)

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

 $\label{lem:aufgef} \textbf{Aufgef} \ddot{\textbf{u}} \textbf{hrt im NCI (Vietnam-Nationales Inventar chemischer Stoffe)}$

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)

3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl- (26172-55-4)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

 $Aufgef \ddot{u}hrt\ im\ japanischen\ ISHL\ (Industrielles\ Sicherheits-\ und\ Gesundheitsrecht)$

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl- (2682-20-4)

Aufgeführt im Verzeichnis des US-TSCA (Gesetz über die Begrenzung giftiger Stoffe) – Status: Aktiv

Aufgeführt im kanadischen DSL (Inländisches Stoffinventar)

Einführung aufgeführt im Australischen System zur Einführung von Industriechemikalien (AICIS-Inventar)

Aufgeführt im PICCS (Philippinisches Inventar der Chemikalien und chemischen Stoffe)

Aufgeführt im japanischen ENCS-Inventar (Bestehende und neue chemische Stoffe)

Aufgeführt im KECL/KECI (Koreanisches Altstoffinventar)

Aufgeführt im IECSC (Verzeichnis der Altstoffe, die in China produziert oder importiert werden)

Aufgeführt im NZIoC (Neuseeländisches Chemikalieninventar)

Aufgeführt im japanischen ISHL (Industrielles Sicherheits- und Gesundheitsrecht)

Aufgeführt im INSQ (Mexikanisches nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im TCSI (Taiwanesisches Inventar chemischer Stoffe) aufgeführt

Aufgeführt im NCI (Vietnam – Nationales Inventar chemischer Stoffe)

Aufgeführt im Thailändischen Altstoffinventar (DIW)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Beurteilung der chemischen Sicherheit durchgeführt

16 ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Datum der Erstellung

04.07.2025

oder letzten Revision

Datenquellen Angaben und Daten, die bei der Erstellung dieses Sicherheitsdatenblatts

beschafft und verwendet wurden, können aus Datenbankabonnements, Websites offizieller Aufsichtsbehörden, produkt-/inhaltsstoffspezifischen Hersteller- oder Lieferantenangaben und/oder Ressourcen stammen, die stoffspezifische Daten und Einstufungen gemäß GHS oder im Zuge der nachfolgenden Umsetzung des GHS

enthalten.

Sonstige Angaben Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit ihrer Änderungsverordnung

(EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 2 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2
Acute Tox. 2 (Einatmen: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (Einatmen: Staub, Nebel) Kategorie 2
Acute Tox. 3 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Einatmen: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (Einatmen: Staub, Nebel) Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend – akute Gefahr, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend – chronische Gefahr, Kategorie 1
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
EUH208	Enthält 3(2H)-Isothiazolon, 5-Chlor-2-methyl-(26172-55-4), 3(2H)-Isothiazolon, 2-Methyl-(2682-20-4). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.



Asuragen_®

Sicherheitsdatenblatt

BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Skin Corr. 1B	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1C
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1
Skin Sens. 1A	Hautsensibilisierung, Kategorie 1A
STOT SE 3	Spezifische Zielorgantoxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege

Hinweis auf Änderungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Abkürzungen und Akronyme

 ${\bf ACGIH-American\ Conference\ of\ Governmental\ Industrial\ Hygienists}$

ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter durch Binnenwasserwege

 ${\bf ADR-Europ\"{a}} is che \ {\bf Vereinbarung}\ \"{\bf u} ber\ \emph{die}\ internationale}\ {\bf Bef\"{o}} rderung\ gef\"{a}hrlicher\ G\"{\bf u} ter\ auf\ der\ Straße$

ATE – Schätzung der akuten Toxizität

BCF – Biokonzentrationsfaktor

BEI - Biologische Expositionsindizes (BEI)

BOD - Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS-Nr. - Chemical Abstracts Service Nummer

CLP – Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungsverordnung (EG) Nr. 1272/2008

COD - Chemischer Sauerstoffbedarf

EG – Europäische Gemeinschaft

EC50 - Mediane effektive Konzentration

EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EINECS – Europäisches Altstoffinventar

EmS-Nr. (Feuer) - IMDG Notfallplan Brand

EmS-Nr. (Verschüttung) – IMDG Notfallplan Verschüttung

EU – Europäische Union

ErC50 – EC50 in Bezug auf die Reduktionswachstumsrate

GHS – Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

IARC – Internationale Behörde für Krebsforschung

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IBC-Code – Internationaler Code für Massengut-Chemikalien

IMDG – Internationale Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

IPRV – Ilgalaikio Poveikio Ribinis Dydis

IOELV – Indikationsgrenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

LC50 - Mediane letale Konzentration

LD50 - Mediane letale Dosis

LOEC - Niedrigste Konzentration mit beobachteter Wirkung

 $Log\ Koc-Organischer\ Kohle-Wasser-Partitionskoeffizient\ im\ Boden$

Log Kow – Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser

Log Pow – Verhältnis der Gleichgewichtskonzentration (C) eines gelösten Stoffes in einem Zweiphasensystem, das aus zwei überwiegend nicht mischbaren Lösungsmitteln besteht, in diesem Fall Octanol und Wasser

 ${\sf MAK-Maximale\,Arbeitsplatzkonzentration/Maximale\,zul\"{a}ssige\,Konzentration}$

MARPOL – Internationale Konvention zur Vermeidung von Verschmutzungen

NDS – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie

NDSCh – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Chwilowe

NDSP – Najwyzsze Dopuszczalne Stezenie Pulapowe

NOAEL - Spiegel ohne beobachtete Wirkung

NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung

NRD - Nevirsytinas Ribinis Dydis

 ${\sf NTP-Nationales\,Toxikologie programm}$

OEL - Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - Persistent, bioakkumulativ und toxisch

PEL – Zulässige Expositionsgrenze

 $pH-Potenzieller\ Wasserstoff$

REACH – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung

chemischer Stoffe

RID – Vorschriften für die internationale Beförderung von Gefahrgütern

auf der Bahn

 ${\sf SADT-Temperatur}\, f\"{ur}\, selbstbeschle unigende\, Zersetzung$

SDB - Sicherheitsdatenblatt

STEL – Kurzfristige Expositionsgrenze

STOT – Spezifische Zielorgantoxizität

TA-Luft – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

TEL TRK – Technische Leitkonzentrationen

ThOD – Theoretischer Sauerstoffbedarf

TLM – Mediane Toleranzgrenze

 $\mathsf{TLV}-\mathsf{Schwellenwert}$

TPRD – Trumpalaikio Poveikio Ribinis Dydis

TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe 510 – Lagerung von

Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

TRGS 552 – Technische Regeln für Gefahrstoffe – N-Nitrosamin

TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe 900 –

Arbeitsplatzgrenzwerte

TRGS 903 – Technische Regel für Gefahrstoffe 903 – Biologische

Grenzwerte

TSCA – Gesetz über die Kontrolle giftiger Stoffe

TWA – Zeitgewichteter Durchschnitt

VOC – Flüchtige organische Verbindungen

VLA-EC – Valor Límite Ambiental Exposición de Corta Duración

VLA-ED – Valor Límite Ambiental Exposición Diaria

VLE - Valeur Limite D'exposition

VME – Valeur Limite De Moyenne Exposition

vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

WGK – Wassergefährdungsklasse

Glossar der Datenquellenabkürzungen

ATSDR: Registrierungsstelle für toxische Stoffe und Krankheiten (US-Ministerium für Gesundheit und Soziales)

AU_WES: Australische Normen für die Exposition am Arbeitsplatz

CHEMVIEW: ChemView (US-Umweltschutzbehörde)

EC RAR: Erneuerungsbewertungsbericht der Europäischen Kommission

EC_SCOEL: Wissenschaftlicher Ausschuss der Europäischen Kommission zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz

ECETOC: Berichte des Europäischen Zentrums für Ökotoxikologie und Toxikologie chemischer Stoffe

ECHA_API: Europäische Behörde für Chemikalien API

ECHA_RAC: ECHA-Ausschuss für Risikobewertung

EFSA: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

EPA: US-Umweltschutzbehörde

EPA AEGL: Richtlinien für akute Exposition (US-Umweltschutzbehörde)

EPA_FIFRA: Entscheidung über die Reregistrierungsberechtigung nach dem Bundesgesetz über Insektizide, Fungizide und Rodentizide (US-Umweltschutzbehörde)

EPA_HPV: Chemikalien mit hohem Produktionsvolumen (US-Umweltschutzbehörde)

EPA_TRED: Risikobeurteilung für die Entscheidung über die Eignung für eine Neubewertung der Toleranz (US-Umweltschutzbehörde)

EU_CLH: Harmonisierter Klassifizierungs- und Kennzeichnungsvorschlag der Europäischen Union

EU_RAR: Risikobewertungsbericht der Europäischen Union

FOOD_JOURN: Zeitschrift für Lebensmittelforschung (1956)

IARC: Internationale Behörde für Krebsforschung

IDLH: Nationales Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – Unmittelbar lebens- oder gesundheitsgefährdend – Werteprofile

IUCLID: Internationale einheitliche Datenbank für chemische Informationen

JAPAN_GHS: Japanische GHS-Datenbank für Einstufungsdaten

JP J-CHECK: Japanische J-Check-Datenbank

KR_NIER: Südkoreanisches Nationalinstitut zur Auswertung von Umweltforschungsdaten

NICNAS: Australisches nationales Melde- und Bewertungsschema für Industriechemikalien

NIOSH: Nationales Institut für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz – (US-Ministerium für Gesundheit und Soziales)

NLM_CIP: US-Nationalbibliothek für Medizin – ChemID plus-Datenbank NLM_HSDB: US-Nationalbibliothek für Medizin – Gefahrstoff-Datenbank

NLM_PUBMED: US-Nationalbibliothek für Medizin – PubMed-Datenbank

NTP: Nationales Toxikologieprogramm

NZ_CCID: Neuseeländische Chemikalienklassifizierungs- und Informationsdatenbank

OECD_EHSP: Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitspublikation (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

OECD_SIDS: Screening-Informationsdatensätze (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

WHO: Weltgesundheitsorganisation

Rechtsgrundlage des Grenzwerts*

 ${\tt *Enth\"{a}lt}\ die\ folgenden\ und\ alle\ damit\ verbundenen\ Vorschriften/Bestimmungen\ sowie\ nachfolgende\ \ddot{A}nderungen\ der verbundenen\ Vorschriften/Bestimmungen\ sowie\ nachfolgende\ \ddot{A}nderungen\ der verbundenen\ Vorschriften/Bestimmungen\ der verbundenen\ der verbunden \ der verbunden$

EU – 2019/1831 EU gemäß 98/24/EG – Richtlinie (EU) 2019/1831 der Kommission vom 24. Oktober 2019 zur Festlegung einer fünften Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG der Kommission.

EU – 2019/1243/EU und 98/24/EG – Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und Ergänzungsverordnung (EU) 2019/1243.

Österreich – BGBI. II Nr. 254/2018 – Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende Stoffe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veröffentlicht 2003, Anhang 1: Stoffliste, veröffentlicht durch: das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit der Republik Österreich geändert durch das Bundesgesetzblatt II (BGBI. II) Nr. 119/2004 und BGBI. II Nr. 242/2006, BGBI. II Nr. 243/2007, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 51/2011, BGBI. II Nr. 186/2015, BGBI. II Nr. 288/2017 geändert durch BGBI. II Nr. 254/2018.

Österreich – BLV BGBI. II Nr. 254/2018 – Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 2008 des österreichischen Ministers für Arbeits- und Sozialangelegenheiten, veröffentlicht im BGBI. II Nr. 224/2007, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 254/2018

Belgien – Königlicher Erlass 21.01.2020 – Königlicher Erlass zur Änderung des Titels 1 in Bezug auf chemische Wirkstoffe in Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit, in Bezug auf die Liste der Grenzwerte für die Exposition gegenüber chemischen Agenzien und Titel 2 in Bezug auf Karzinogene, Mutagene und reproduktionstoxische Agenzien in Buch VI des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit (1)

Griechenland – PWHSE – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten chemischen Stoffen während des Arbeitstages, (neueste Änderung 82/2018) und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz – Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern vor der Exposition gegenüber bestimmten karzinogenen und mutagenen chemischen Stoffen (neueste Änderung 26/2020) und Erlass des Präsidenten – 212/2006 – Schutz von Arbeitnehmern, die Asbest ausgesetzt sind.

Ungarn – Erlass 05/2020 – 5/2020. (II. 6.) ITM-Erlass zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor den Risiken im Zusammenhang mit chemischen Wirkstoffen

 $\mbox{\bf Irland} - \mbox{\bf 2020 COP} - \mbox{\bf 2020 Verhaltenskodex für die Verordnung über chemische Wirkstoffe, Anhang 1}$

Italien – Erlass 81 – Titel IX, Anhang XLIII und XXXVIII, Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und Anhang XXXIX Obligatorische biologische Grenzwerte und Gesundheitsüberwachung, Artikel 1, Gesetz 123 vom 3. August 2007, Gesetzesdekret 81 vom 9. April 2008, zuletzt geändert: Januar 2020

Italien – IMDFN1 – Ministerialbeschluss vom 20. August 1999 Endvermerk (1)

Lettland – Reg. Nr. 325 – Ministerkabinettverordnung Nr. 325 – Arbeitsschutzanforderungen bei Kontakt mit Chemikalien am Arbeitsplatz, geändert durch Ministerkabinettverordnungen Nr. 92, 163, 407 und Nr. 11.

Litauen – 23. HN 2011 – Litauische Hygienenorm 23. HN 2011 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch Verordnung V-695/A1-272.

Luxemburg – A-N 684 – Großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2018 zur Änderung der Großherzoglichen Verordnung vom 14. November 2016 über den Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern vor den mit

bio-techne /

Asuragen®

Sicherheitsdatenblatt

BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Bulgarien – Reg. Nr. 13/10 – Verordnung Nr. 13 vom 30. Dezember 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für chemische Wirkstoffe in der Luft der Arbeitsumgebung, und Anhang Nr. 2 Biologische Grenzwerte von chemischen Wirkstoffen und deren Metaboliten (Bio-Expositionsmarker) oder Bio-Wirkungsmarkern, geändert durch: 71/2006, 67/2007, 2/2012, 46/2015, 73/2018, 5/2020 und Verordnung Nr. 10 vom 26. September 2003 zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz, Anhang Nr. 1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, geändert durch: 8/2004, 46/2015, 5/2020

Kroatien – OG Nr. 91/2018 – Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien am Arbeitsplatz, die Expositionsgrenzwerte und die biologischen Grenzwerte. Amtsblatt Nr. 91 vom 12. Oktober 2018

Zypern – KDP 16/2019 – Verordnung des Ministerkabinetts der Regierung von Zypern 268/2001 – Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitsumgebung (Chemische Stoffe) Artikel 38, in der durch die Verordnung 16/2019 und die Verordnung 153/2001 über Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe – Karzinogene) des Ministerkabinetts geänderten Fassung, in der durch die Verordnung 493/2004 – Sicherheit und Gesundheit im Arbeitsumfeld (Chemische Stoffe – Karzinogene) UND Gesetz 47(I) 2000 – Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Asbest) geänderten Fassung, geändert durch Erlass 316/2006.

Tschechische Republik – Reg. 41/2020 – Verordnung 41/2020 zur Änderung der Verordnung 361/2007 von Slg. zur Festlegung der Arbeitsplatzexpositionsgrenzen in der geänderten Fassung

Tschechische Republik – Erlass Nr. 107/2013 – Erlass Nr. 107/2013 Slg. mit Änderung des Erlasses Nr. 432/2003 Slg., Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der Arbeit in Kategorien, Grenzwerte für die Parameter biologischer Expositionstests, Sammlung biologischer Materialbedingungen für die Durchführung biologischer Expositionstests und Anforderungen für die Berichterstattung über Arbeiten mit Asbest und biologischen Wirkstoffen

Dänemark – BEK Nr. 698 vom 28.05.2020 – Verordnung über Grenzwerte für Stoffe und Materialien, in: Rechtsverordnung Nr. 507 vom 17. Mai 2011, Anhang 1 – Grenzwerte für Luftverschmutzung usw. und Anhang 3 – Biologische Expositionswerte, geändert durch: Nr. 986 vom 11. Oktober 2012, Nr. 655 vom 31. Mai 2018, Nr. 1458 vom 13. Dezember 2019, Nr. 698 vom 28. Mai 2020

Estland – Verordnung Nr. 105 – Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für die Verwendung gefährlicher Chemikalien und Materialien, die diese enthalten, und Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe

Regierung der Republik, Verordnung Nr. 105 vom 20. März 2001, geändert am 17. Oktober 2019 und 17. Januar 2020.

Finnland – HTP-ARVOT 2020 – Als gefährlich bekannte Konzentrationen, OEL-Werte 654/2020 Veröffentlichungen des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten und Gesundheit 2020:24 Anhänge 1, 2 und 3.

Frankreich – INRS ED 984 – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber chemischen Wirkstoffen in Frankreich, veröffentlicht 2016 vom INRS (Französisches Nationalinstitut für Forschung und Sicherheit zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten), überarbeitet, aktualisiert durch: Erlass 2016-344, JORF-Nr. 0119 und Erlass 2019-1487.

Frankreich – Erlass 2009-1570 – Erlass 2009-1570 vom 15. Dezember 2009 in Bezug auf die Begrenzung des chemischen Risikos am Arbeitsplatz.

Deutschland – TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte – Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

chemischen Wirkstoffen am Arbeitsplatz verbundenen Risiken. Gesetzblatt des Großherzogtums Luxemburg, A-N°684 von 2018

Malta – MOSHAA Kap. 424 – Gesetz zur Arbeitssicherheit von Malta: Kapitel 424 in der geänderten Fassung durch: Rechtshinweis 353, 53, 198 und 57.

Niederlande – OWCRLV – Verordnung über Arbeitsbedingungen, Grenzwerte für gesundheitsschädliche Stoffe, Anhang XVIII, aktualisiert am 1. August 2020.

Norwegen – FOR-2020-04-060695 – Verordnungen über
Maßnahmen und Grenzwerte für physikalische und chemische
Wirkstoffe in der Arbeitsumgebung und klassifizierte biologische
Wirkstoffe, FOR-2011-12-06-1358, aktualisiert durch: FOR-2020-04-06-695,
FOR-2020-03-23-402, FOR-2018-12-20-2186, FOR-2018-08-21-1255,
FOR-2017-12-20-2353.

Polen – Dz. U. 2020 Nr. 61 – Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchsten zulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung Dz. U. 2018 Nr. 1286 vom 12. Juni 2018, Anhang 1 – Liste der Werte der höchsten zulässigen gesundheitsschädlichen Chemikalienkonzentrationen und Staubfaktoren im Arbeitsumfeld, geändert durch: Dz. U. 2020 Nr. 61.

Portugal – Portugiesische Norm NP 1796:2014 – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen. Tabelle 1 – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Expositionsindizes gegenüber chemischen Wirkstoffen (OELs), Gesetzeserlass 35/2020.

Rumänien – Reg.beschl. Nr. 1.218 – Regierungsbeschluss Nr. 1.218 vom 06.09.2006 über die Mindestanforderungen an Gesundheit und Sicherheit für den Schutz von Arbeitnehmern vor den Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Wirkstoffen, Anhang Nr. 1 – Gesetzlich vorgeschriebene nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe. Geändert durch Beschlüsse Nr. 157, 584, 359 und 1.

Slowakei – Reg.erl. 33/2018 – Regierungserlass der Slowakischen Republik 33/2018 am 17. Januar 2018 zur Änderung des Regierungserlasses der Slowakischen Republik 355/2006 zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitern bei der Arbeit mit chemischen Wirkstoffen

Slowenien – Nr. 79/19 – Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken in Verbindung mit der Exposition gegenüber karzinogenen oder mutagenen Stoffen. Anhang III – Einstufung und verbindliche Konzentrationen von karzinogenen oder mutagenen Stoffen bei Exposition am Arbeitsplatz. Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 101/2005. Geändert durch 38/15, 79/19. Verordnung zum Schutz der Arbeitnehmer vor Risiken im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen am Arbeitsplatz. Republik Slowenien, Nr. 100/2001. Anhang I – Liste der verbindlichen Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz. Geändert durch 39/05, 53/07, 102/10, 38/15, 78/18, 78/19

Spanien – AFS 2018:1 – NATIONALES INSTITUT FÜR GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz für chemische Wirkstoffe in Spanien. Tabellen 1 und 3. Neueste Ausgabe Feb. 2019

Schweden – AFS 2018:1 – Regelwerk der schwedischen Behörde für das Arbeitsumfeld, AFS 2018:1

Verordnung und allgemeiner Leitfaden der schwedischen Behörde für das Arbeitsumfeld zu hygienischen Grenzwerten

Schweiz – OLVSNAIF – Grenzwerte am Arbeitsplatz 2020, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt. Liste der biologischen Grenzwerte (BAT-Werte) und Liste der MAK-Werte.



BCR-ABL IS CAL1, BCR-ABL IS CAL2, BCR-ABL IS CAL3, BCR-ABL IS CAL4, BCR-ABL IS CONH, BCR-ABL IS CONN

Deutschland – TRGS 903 – Biologische Grenzwerte (BGW), Technische Regeln für Gefahrstoffe, letzte Änderung März 2020

Gibraltar – LN. 2018/131 – Fabriken (Begrenzung chemischer Wirkstoffe am Arbeitsplatz) Verordnungen 2003 LN. 2003/035, geändert durch LN. 2008/035, LN. 2008/050, LN. 2012/021, LN. 2015/143, LN. 2018/181.

Diese Angaben beruhen auf unserem aktuellen Wissensstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen. Sie sind daher nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Produktes zu verstehen.

EU GHS SDS (2020/878)